

# Vereinbarung

zwischen der

## **Stadt Coesfeld**

vertreten durch den Bürgermeister  
Heinz Öhmann  
und dem Beigeordneten  
Dr. Thomas Robers

und den

## **Kath. Kirchengemeinden**

im Verwaltungsbezirk der Stadt Coesfeld,  
vertreten durch die Kirchenvorstände

### **§ 1**

Die Katholischen Kirchengemeinden in Coesfeld unterhalten zurzeit zehn Kindergärten mit 36 Kindergartengruppen.

Zum 01.08.2006 werden zwei Kindergartengruppen, nämlich die vierte Gruppe im Laurentius-Kindergarten und die vierte Gruppe im Jakobi-Kindergarten geschlossen, so dass ab dem 01.08.2006 noch 34 Kindergartengruppen betrieben werden.

Von dem Gesamtbestand an Kindergartengruppen entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „eine Kindergartengruppe je 1.500 Katholiken mit Hauptwohnsitz in Coesfeld“ auf die kirchliche Grundversorgung 18,64 Gruppen. Berechnungsgrundlage sind 27.963 Katholiken in Coesfeld lt. kirchlichem Meldewesen mit Stand 01.07.2005.

Diese zurzeit 18,64 Gruppen der Grundversorgung werden durch die Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten vom Bistum und von den Kirchengemeinden voll finanziert.

Die über die kirchliche Grundversorgung hinausgehenden Gruppen (ab dem 01.08.2006 = 15,36 Gruppen) werden als Überhanggruppen bezeichnet.

Die Anzahl der Überhanggruppen wird vom Bistum jährlich rechnerisch neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des kirchlichen Meldewesens für das erste Halbjahr des zurückliegenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt. Die Zentralrendantur meldet diese Zahlen jährlich bis zum 01. August.

## **§ 2**

Zur Finanzierung des Trägeranteils der Betriebskosten der Überhanggruppen gewährt die Stadt Coesfeld den katholischen Kirchengemeinden ab dem 01.08.2006 einen freiwilligen Zuschuss in Höhe des gesetzlichen Trägeranteils für diese Überhanggruppen unter Berücksichtigung der Regelungen in § 3.

Kürzungen von Landeszuweisungen und gesetzlichen Betriebskostenzuschüssen, z. B. im Zuge der Haushaltskonsolidierung, dürfen nicht an die Stadt Coesfeld weiter gegeben werden.

## **§ 3**

Die Höhe des Zuschusses nach § 2 dieser Vereinbarung wird durch die jährliche Betriebskostenabrechnung nach § 23 GTK bestimmt.

Zu den anerkennungsfähigen Personalkosten gehören nicht die Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Kann-Regelungen nach § 6 Abs. 1 und 3 der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte (z. B. Beschäftigte Praktikantinnen und Praktikanten) entstehen.

Die endgültige Abrechnung der freiwilligen Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der endgültigen Betriebskostenabrechnung und wird mit der Auszahlung des Folgejahres verrechnet.

Die Zuschüsse werden in monatlichen Teilbeträgen auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der katholischen Kirchengemeinden in Coesfeld überwiesen und von dieser auf die Trägergemeinden umverteilt.

## **§ 4**

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die in Coesfeld betriebenen kirchlichen Kindergärten im Rahmen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und der Betriebskostenverordnung (BKVO) sowie des Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster (NRW. Teil) – in der jeweils gültigen Fassung – zu führen.

Hierbei ist eine sachgebotene, personelle und sächliche Ausstattung der Kindergärten entsprechend der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte und der Betriebskostenverordnung sicherzustellen.

Die katholischen Kirchengemeinden versichern, dass die Aufnahme von angemeldeten Kindern in der Regel nach dem Lebensalter und nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen wird. Vom Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit der Stadt Coesfeld oder von den zuständigen Wohlfahrtsverbänden gemeldete Notfälle werden hierbei nach Möglichkeit vorrangig berücksichtigt.

Kinder von nicht im Bereich der Stadt Coesfeld wohnhaften Eltern werden nur mit Zustimmung des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung und Freizeit der Stadt Coesfeld aufgenommen; anderenfalls bezuschusst die Stadt Coesfeld nicht den auf diese Kinder entfallenden Trägeranteil.

## **§ 5**

Bei entsprechendem Bedarf an Kindergartenplätzen ist es Wunsch der Stadt und der katholischen Kirchengemeinden, dass die vorgenannten Überhanggruppen durch die Kirchengemeinden weitergeführt werden.

Die katholischen Kirchengemeinden in Coesfeld verpflichten sich, entsprechend der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Coesfeld vorrangig Überhanggruppen abzubauen, wenn dies wegen der Bevölkerungsentwicklung oder dem Anmeldeverhalten der Eltern erforderlich ist. Sollte eine Kindergartengruppe entgegen der Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Coesfeld betrieben werden, wird der nach § 2 dieser Vereinbarung zu zahlende Zuschuss zum gesetzlichen Trägeranteil anteilig gekürzt.

Die Stadt Coesfeld verpflichtet sich, die katholischen Kirchengemeinden rechtzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen.

Sollten wegen fehlender Kinder die Mindestgruppenstärke unterschritten werden, so werden die Stadt und die betroffene Kirchengemeinde über den Fortbestand dieser Gruppe beraten. Sollte die Gruppe auf Verlangen der Stadt weiter betrieben werden, so erstattet die Stadt Coesfeld die sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder ergebenden Zuschusskürzungen.

## **§ 6**

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2006 in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr bis zum 31.07.2007.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht durch die Stadt Coesfeld oder durch die katholischen Kirchengemeinden insgesamt mit neunmonatiger Frist zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt wird.

Diese Kündigung bedarf für die Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Eine Kündigung dieser Vereinbarung seitens der katholischen Kirchengemeinden mit dem Ziel, den durch diesen Vertrag vereinbarten Maßstab zur Berechnung der Überhanggruppen von 1.500 Katholiken pro Gruppe anzuheben, bedarf einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kindergartenjahres.

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, dass die Kommunalaufsicht das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Coesfeld für das Jahr 2006 genehmigt.

Coesfeld, den . Dezember

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
(St. Jakobi)

\_\_\_\_\_  
Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
(St. Lamberti)

\_\_\_\_\_  
(Anna Katharina)

---

(Maria Frieden)

---

---

---

(St. Johannes, Lette)

---

---